

Befreiung DRV Bund für in Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Beschäftigte



VERSORGUNGSWERK
DER RECHTSANWÄLTE
IN BERLIN

Stand: 09.08.2017

In Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden, wenn sie Mandanten ihrer Arbeitgeber/innen weisungsfrei beraten oder vertreten. Dies hat das Bundessozialgericht mit Urteil vom 15.12.2016 – B 5 RE 7/16 R – bestätigt. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH, der schon seit 2006 eine Beschäftigung in einer Steuerberater- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem Berufsbild des Rechtsanwalts vereinbar ansah, sah das BSG in der Rechtsberatung und Vertretung der Mandanten des nicht-anwaltlichen Arbeitgebers in steuerrechtlichen Angelegenheiten keine Gefährdung der Stellung als Rechtsanwalt.

Walter-Benjamin-Platz 6
10629 Berlin

Fon: +49 (0) 30 88 71 82 50
Fax: +49 (0) 30 88 71 82 579

info@b-rav.de
www.b-rav.de

IBAN: DE22 1008 0000
0921 1147 00
BIC: DRES DE FF 100

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, die die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt oder -anwältin nach neuem Recht besitzen, könnten damit eine rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Grundlage des § 231 Abs. 4b SGB VI für Zeiträume auch vor dem 01.04.2014 erwirken.